



Stadt Bern  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband  
Herr Martin Tschirren, Stv. Direktor  
Monbijoustrasse 8  
Postfach 8175  
3001 Bern

Bern, 26. April 2017

### **Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Tschirren

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe Stellung nehmen zu können.

Wie schon bei der Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes erwähnt, unterstützt der Gemeinderat die Energiestrategie 2050 vollumfänglich. Er möchte generell erwähnen, dass auch die angepassten Verordnungen in die richtige Richtung zielen, jedoch deutlich weniger weit geht als die städtischen Zielsetzungen. Ausserdem fällt auf, dass Power to Gas als möglicherweise wichtige neue Technologie zur Zielerreichung im revidierten Regelwerk kaum Erwähnung findet. Der Gemeinderat würde sich allgemein eine grundsätzlich offenere Haltung gegenüber neuen Technologien wünschen.

#### **Zu den Verordnungen im Einzelnen:**

##### **Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung):**

Der Gemeinderat ist mit der Ausgestaltung der CO<sub>2</sub>-Verordnung grundsätzlich einverstanden und hat dazu keine weiteren Bemerkungen.

##### **Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV):**

Der Gemeinderat ist mit der Ausgestaltung der Energieeffizienzverordnung einverstanden und hat keine weiteren Bemerkungen.

##### **Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV):**

Artikel 2: In der Aufzählung fehlt das synthetische Gas im Sinne der „Power to Gas Technologie“. Der Gemeinderat beantragt die Aufnahme eines Buchstabens g mit folgendem Inhalt „Synthetisches Gas: durch Elektrolyse wird - mit Strom als Antriebsenergie - Wasser

in Sauerstoff und Wasserstoff zerlegt. Der Wasserstoff kann direkt ins Erdgasnetz eingespeist oder durch Methanisierung zu synthetischem Gas umgewandelt werden“.

**Artikel 21** befasst sich mit dem Abbau von Wartelisten bei Photovoltaikanlagen. Es werden zwei Varianten vorgeschlagen:

- a) Bereits realisierte Anlagen springen an die Spitze der Warteliste und werden bei einem weiteren Abbau zuerst berücksichtigt.
- b) Die Photovoltaikanlagen auf der Warteliste werden nach dem Einreichdatum des Gesuchs berücksichtigt, unabhängig davon ob sie bereits in Betrieb genommen wurden oder nicht.

Der Gemeinderat beantragt die Realisierung der Variante a). Damit werden die mutigen Investorinnen und Investoren bevorzugt.

**Artikel 55 Absatz 1 und 2:** Kann ein Projekt per Stichtag wegen fehlender Baubewilligung oder Mittel nicht berücksichtigt werden, kann kaum vier Jahre mit der Realisierung gewartet werden.

Der Gemeinderat beantragt folgende Anpassungen:

Artikel 55 Absatz 1: Die Mittel die für Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW verwendet werden können, werden im Zweijahresrhythmus zugeteilt.

Artikel 55 Absatz 2: Die Zweijahresperiode beginnt am 1. Januar...

#### **Energieverordnung (EnV):**

Artikel 3 Absatz 2: Bei der Entwertung der Herkunftsnachweise ist mit der Pumpspeicherung nur eine mögliche Speichertechnologie aufgeführt. Neue Speichermöglichkeiten wie Power to Gas oder Elektrospeicher (Batterien) werden aber vermutlich ebenfalls einen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 leisten.

Der Gemeinderat beantragt deshalb folgende Ergänzung des Artikels 3:

Artikel 3 Absatz 2: Bei der Pumpspeicherung muss der Herkunftsnachweis für den Teil der Elektrizität entwertet werden, der beim Pumpen verloren geht. Gleiches gilt sinngemäss für andere Speichertechnologien.

Artikel 11 Absatz 1: Der Absatz referenziert generell auf Artikel 15 EnG. Damit wäre auch Biogas eingeschlossen.

Der Gemeinderat beantragt zur Präzisierung folgende Formulierung:

Die Produzentinnen und Produzenten von Energie nach Artikel 15, Absatz 1 Buchstabe a EnG und die Netzbetreiber... Damit wird klargestellt, dass sich die Regelung ausschliesslich auf die Elektrizität bezieht.

Die Regelung zu Globalbeiträgen, wie sie in der Energieverordnung aufgenommen ist, scheint dem Gemeinderat nicht ausreichend. Oft sind es insbesondere die grossen, städtischen Gemeinden welche Programme entwickeln. Diese würden auch in Zukunft nicht globalbeitragsberechtigt. Das widerspricht letztlich den Zielen der Energiestrategie 2050. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, dass für Globalbeiträge gemäss Artikel 57 bis 62 EnV auch kommunale Programme berücksichtigt werden.

Es werden folgende Anpassungen beantragt:

Artikel 57 Absatz 1: Globalbeiträge können gewährt werden an kantonale oder kommunale Programme zur...

Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a EnV: das betreffende Programm auf kantonalen oder kommunalen Rechtsgrundlagen beruht...

Artikel 57 Absatz 2. Buchstabe b EnV: der Kanton oder die Gemeinde einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt und...

Artikel 57 Absatz 2. Buchstabe c EnV: der Kanton oder die Gemeinde für das betreffende Programm...

Artikel 58 EnV: Im Rahmen der Förderung kantonalen oder kommunalen Programme...

Artikel 59 EnV: Im Rahmen der Förderung kantonalen oder kommunalen Programme...

**Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)**

Der Gemeinderat begrüsst die Tatsache, dass der Bund auf Gebühren für Beiträge und Garantien im Zusammenhang mit der Erkundung der Geothermie verzichtet.

**Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv):**

Der Gemeinderat ist mit dem Inhalt der Vorlage einverstanden.

**Kernenergieverordnung (KEV):**

Das eidgenössische Parlament hat ein Verbot der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente sowie deren Ausfuhr zu diesem Zweck beschlossen und die Erteilung von Rahmenbewilligungen für die Erstellung eines Kernkraftwerks verboten. Die entsprechenden Anpassungen in zwei Artikeln der Kernenergieverordnung sind im Sinne des Gemeinderats.

**Verordnung über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeoIV):**

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat keine Bemerkungen zur Landesgeologieverordnung.


**Stromversorgungsverordnung (StromVV):**

Artikel 31 e, Übergangsbestimmung: Der Gemeinderat erachtet eine Übergangsfrist von 7 Jahren als zu knapp.

Er beantragt folgende Anpassung: Messeinrichtungen die den Anforderungen nach Artikel 8a nicht entsprechen, dürfen längstens während zehn Jahren nach der Inkraftsetzung der Änderung verwendet werden.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber